Zeitschrift: Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und

Heimatschutz

Herausgeber: Fricktalisch-Badische Vereinigung für Heimatkunde

Band: 12 (1937)

Heft: 1

Rubrik: Statuten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Statuten

der Fridtalisch=badischen Bereinigung für Heimatkunde und Heimatschutz

- Art. 1. Die Fricktal.=bad. Vereinigung für Heimatkunde und Heimatschutz, im Folgenden kurz "Vereinigung" genannt, ist ein Verein im Sinne des Schweiz. Ziv.=Gesethuches mit Rechtssitz am jeweiligen Wohnsitz des Präsidenten.
 - Urt. 2. Ihre 3mede und Biele find:
- a) Erforschung von Lokalgeschichte und Ethnographie des Fricktals und der bad. Nachbarschaft in vorgeschichtl. und geschichtl. Zeit.
- b) Erforschung der Geologie, Botanit und Zoologie dieses Gebietes.
- c) Natur= und Beimatschutz.
- d) Siedelungsgeographie.
- e) Förderung des Fricktal. Heimatmuseums und deffen Bibliothek.
- f) Publikationen, Vorträge und Erkursionen.
- Art. 3. Der Verein besteht aus Einzel-, Kollektiv- und Ehrenmitgliedern.
- Art. 4. Einzelmitglied kann jedermann werden, der sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages von Fr. 4.— verpflichtet.
- Art. 5. Kollektivmitglieder genießen dieselben Rechte wie die Einzelmitglieder und bezahlen einen Jahresbeitrag von Fr. 10.—.
- Art. 6. Die lebenslängliche Mitgliedschaft wird durch die Einsahlung von Fr. 50.— erworben.
- Art. 7. Ueber die Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern entscheidet der Borstand.
- Art. 8. Der Borstand ist berechtigt, Leute, welche sich um die Bereinigung besondere Berdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliesbern zu ernennen. Die Ernennung ist von der Jahresversammlung zu ratifizieren. Die Ehrenmitglieder sind von jeder Beitragsleistung befreit, genießen aber tropdem alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

- Art. 9. Sämtliche Mitglieder find zur unentgeltlichen Benützung der Sammlungen und der Bibliothek berechtigt.
- Art. 10. Die Generalversammlung findet ordentlicherweise jährlich einmal statt (Jahresversammlung), außerordentlicherweise, so oft es der Borstand für notwendig erachtet oder eine solche von einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.

Un derfelben follen die folgenden Geschäfte erledigt werden:

- a) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren,
- b) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung und der laufenden Protofolle,
- c) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
- d) Ratifizierung der durch den Vorstand vorgenommenen Ernennungen von Chrenmitgliedern,
- e) Genehmigung ber Statuten.
- Art. 11. An der Generalversammlung steht es jedem Mitglied frei, Anträge zu stellen oder Anregungen zu machen. Der Borstand hat dieselben von der Generalversammlung genehmigen zu lassen, sosern solche ihrer Wichtigkeit wegen nicht eine Borbereitung durch den Borstand als notwendig erscheinen lassen. Wichtige Anträge sind daher mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.
- Urt. 12. Die Generalversammlung ift in jedem Falle beschluß- fähig.
- Art. 13. Der Borstand, dessen Wahl in offener Abstimmung gesschieht, besteht ordentlicherweise aus 7 Mitgliedern; jedoch kann die Mitgliederzahl beliebig erhöht werden, wenn dies im Interesse der Bereinigung als notwendig erscheint. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Er ist verhandlungsfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- Urt. 14. Der Präsident vertritt die Vereinigung nach außen und sorgt für die Handhabung der Statuten und Beschlüsse und beruft die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung ein. Er führt kollektiv mit dem Aktuar die rechtsverbindliche Unterschrift für die Vereinigung und erstellt den Jahresbericht.
- Art. 15. Der Vicepräfident ift der Stellvertreter des Präfiden= ten.

- Urt. 16. Der Aktuar ist Protokollführer der Vereinigung. Er führt die Korrespondenz und unterzeichnet rechtsverbindlich mit dem Präsidenten.
- Art. 17. Der Kassier besorgt das Rechnungswesen und erstattet jeweilen am Jahresende Rechnung. Außerdem führt er das Mitglieder-verzeichnis. Zahlungen bedürfen des Visums des Präsidenten.
- Art. 18. Der Borstand bestimmt die Mittel zu Ausgrabungen, Publikationen etc. und ernennt die Funktionäre für die Sammlungen, die Bibliothek, sowie 2 Mitglieder in die Kommission für das Fricktaler Museum in Kheinfelden.
- Art. 19. Die Vereinigung gibt eine Zeitschrift, betitelt "Vom Jura zum Schwarzwald" heraus, in welcher die Resultate ihrer Tätigsteit, sowie wissenschaftliche Arbeiten, welche ihr Gebiet betreffen, veröffentlicht werden sollen. Die Mitglieder erhalten dieselbe gratis; sie ist in ihrem Jahresbeitrag inbegriffen.
- Art. 20. Gine Statutenrevision kann stattfinden, wenn der Borsstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder eine solche verlangen.
- Art. 21. Bei einer Auflösung ber Bereinigung fallen Archiv, Bibliothek, Sammlungen und die Kasse dem Fricktaler Museum in Rheinfelden zur Verwaltung zu, mit der Weisung, dieselben später einer neuen Gründung auszuhändigen, wenn dieselbe genügende Gewähr für ein gedeihliches Arbeiten im Sinne und Geist der gegenwärtigen Vereinigung bietet und ihre Konstituierung angezeigt hat. Vorhandenes Barvermögen soll zuhanden genannter Neugründung zinstragend angelegt werden.

Wegenstetten, ben 10. Januar 1937.

Für die Fricktal. bad. Vereinigung für Heimatkunde und Heimatschutz:

Der Präsident: 3. Adermann.

Der Aftuar: A. Genti.